

Gemeinde Wangen
Kreis Göppingen



Satzung über die Benutzung und Vermietung der Gemeindehalle

In seiner Sitzung vom 26. Januar 2023 hat der Gemeinderat der Gemeinde Wangen folgende Satzung über die Vermietung der Gemeindehalle beschlossen:

§ 1

Allgemeines und Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Gemeindehalle.
- (2) Die Gemeindehalle ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Wangen. Sie dient dem kulturellen, gesellschaftlichen und politischen Leben in der Gemeinde Wangen und wird zu diesem Zweck Vereinen, Kirchengemeinden, Organisationen, Gesellschaften, Gastwirten, Unternehmen und Privatpersonen auf Antrag überlassen.
- (3) Vereinigungen und Verbände, deren Ziel oder Zweckbestimmung sich gegen die demokratischen Grundsätze oder gegen die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland richten, haben keinen Anspruch auf Überlassung. Dasselbe gilt für Veranstalter, deren Absicht es ist, den Gemeindefrieden durch die Veranstaltung zu stören.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Benutzung besteht nicht.
- (5) Eine Doppelbelegung ist ausgeschlossen.
- (6) Diese Satzung ist für die Mieter, Veranstalter und deren Gäste verbindlich. Sie dient insbesondere der Sicherheit und Ordnung und dem geregelten Ablauf der Vermietung.

§ 2

Belegung und Überlassung

- (1) Die Überlassung der Gemeindehalle ist schriftlich, mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung, bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen.
- (2) Die Gemeindeverwaltung hat bei der Belegung der Räume und Hallen vorrangiges Belegungsrecht. Nachgelagert werden zunächst die örtlichen Vereine bei der Belegung der Räume und Hallen berücksichtigt. Allen übrigen

Organisationen, Institutionen und Privatpersonen können die Räume und Hallen überlassen werden, wenn sonst keine Belegungen geplant sind.

(3) Liegen für dieselben Räumlichkeiten an demselben Termin mehrere Anträge vor, so entscheidet die Gemeindeverwaltung.

(4) Die Überlassung der Räume und Hallen, oder Teile eines Veranstaltungs- oder Festraumes, sowie deren Betriebsvorrichtungen erfolgt von der Gemeindeverwaltung mittels eines schriftlichen Mietvertrages. Bestandteil dieses Mietvertrages ist diese Satzung.

(5) Terminvormerkungen ohne einen schriftlichen Mietvertrag sind unverbindlich und begründen keinerlei Rechte.

(6) Mündliche Abreden sind unwirksam.

§ 3

Verwaltung der Räume und Hallen

(1) Die Gemeindehalle wird von der Gemeindeverwaltung verwaltet.

(2) Die Hausmeister üben im Auftrag der Gemeinde Wangen das Hausrecht aus.

§ 4

Schließzeiten

(1) Die Gemeindehalle Wangen ist an folgenden Terminen geschlossen:

1. In den Osterferien
2. In den Sommerferien
3. In den Weihnachtsferien

(2) An in Absatz 1 genannten Terminen kann keine Belegung der Räume der Gemeindehalle erfolgen.

(3) Die Gemeinde Wangen behält sich das Recht vor, die Schließzeiten jederzeit erweitern zu dürfen.

(4) Zur Durchführung von Großreinigungen, Reparaturen und in begründeten Einzelfällen können die Räume und Hallen außerplanmäßig durch die Gemeindeverwaltung geschlossen werden.

§ 5

Kosten für die Benutzung der Gemeindehalle

- (1) Der Mieter hat für die Überlassung und Benutzung ein Entgelt an die Gemeindeverwaltung zu entrichten.
- (2) Das im Mietvertrag festgelegte Entgelt schließt die Kosten der Heizung, den Stromverbrauch sowie die Wasser- und Abwassergebühren ein.
- (3) Die Fälligkeit des Entgelts wird vertraglich vereinbart.
- (4) Eine Kinder- und Jugendveranstaltung wird nicht abgerechnet. Eine Kinder und Jugendveranstaltung ist überwiegend von Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres besucht und/ oder von ihrem Charakter entsprechend auf Kinder und Jugendliche, sowie deren Eltern und Großeltern abgestimmt. Eine Gewinnabsicht darf dabei nicht bestehen.

§ 6

Mietdauer und Übergabe/ Abnahme

- (1) Die Mietdauer wird vertraglich vereinbart.
- (2) Anstehende Vorbereitungsarbeiten sowie Aufräumarbeiten sind Bestandteil des Mietzeitraumes. Ausnahme hiervon gilt für die Lagerung und Anlieferung von Essen und Getränken für Veranstaltungen der Wangener Vereine.
- (3) Die Halle wird am Tag des Mietbeginns übergeben und ist am Tag an dem der Mietvertrag endet zurückzugeben. Fällt der Tag der Abnahme auf einen Sonntag so findet die Abnahme am nächsten Werktag statt. Bei der Übergabe und Abnahme wird jeweils Protokoll geführt.
- (4) Im Übergabeprotokoll sind bereits bestehende Schäden in und um die Gemeindehalle dokumentiert. Zusätzlich ist eine aktuelle Inventarliste anhängig.
- (5) Im Abnahmeprotokoll werden neu entstandene Schäden in und um die Gemeindehalle sowie der Bestand des Inventars überprüft.
- (6) Fehlendes Inventar bei der Abnahme wird dem Mieter mit den Wiederbeschaffungskosten von der Kautionsabgabe abgezogen und ein ggfs. verbleibender Betrag in Rechnung gestellt.
- (7) Neue Schäden die bei der Abnahme dokumentiert wurden werden fachgerecht beseitigt. Dabei anfallende Kosten werden dem Mieter von der Kautionsabgabe abgezogen und ein ggfs. verbleibender Betrag in Rechnung gestellt.

§ 7

Benutzungsbestimmungen/ Hausordnung

- (1) Die gemieteten Räumlichkeiten dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck und in dem vereinbarten zeitlichen Umfang benutzt werden. Das Nutzungsverhältnis bezieht sich ausschließlich auf die im Vertrag angegebenen Räumlichkeiten und Zusatzleistungen.
- (2) Der Mieter hat kein Mitspracherecht darüber, wem und zu welchem Zweck zum gleichen Zeitpunkt andere Räumlichkeiten überlassen werden oder wie und wann die Räumlichkeiten für andere Veranstaltungen hergerichtet werden. Eine Überschneidung von Veranstaltungen in denselben Räumen ist ausgeschlossen.
- (3) Besondere und außergewöhnliche Dekorationen sowie besondere Aufbauten bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde Wangen. Es dürfen nur nachweislich schwer entflammbare Materialien verwendet werden. Die Aufbauten müssen den bauordnungsrechtlichen Vorschriften entsprechen und vom Bausachverständigen des Landratsamtes Göppingen abgenommen werden.
- (4) Das Benageln von Wänden, Fußböden, Tischen und dergleichen ist nicht gestattet. Zudem ist das Verwenden von Konfetti oder Ähnlichem in sowie um die Gemeindehalle untersagt.
- (5) Der Mieter trägt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat auf seine Kosten alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, die ordnungsbehördlichen und feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten, sowie die behördlichen Genehmigungen einschließlich einzuholen.
- (6) Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass keinerlei Beschädigungen oder Rückstände an Gebäude, Inventar oder Sonstigem verbleiben.
- (7) Der Mieter hat während des Mietzeitraumes darauf zu achten, dass der Hauptaussgang sowie die Nebenausgänge nicht abgeschlossen und nicht durch das Aufstellen von Tischen und Stühlen verstellt sind. Fluchtwege müssen jederzeit zu passieren sein.
- (8) Der Mieter haftet gegenüber der Gemeinde für das zuwiderhandeln dieser Satzung auch für seine Beauftragten, Gäste oder sonstiger Besucher seiner Veranstaltung.
- (9) Offenes Feuer ist in sowie um die Gemeindehalle untersagt.
- (10) Rauchen ist in der Gemeindehalle strengstens untersagt.
- (11) Der Mieter hat für die nach den gesetzlichen Vorschriften erforderliche Brandsicherheitswache im Sinne der Versammlungsstättenverordnung selbst zu sorgen. Die Kosten sind vom Mieter zu tragen.
- (12) Der Brandschutz ist in vollem Umfang einzuhalten.

- (13) Die Haftung für die Garderobe, mitgebrachte Gegenständen, Bekleidungen etc. liegt beim Mieter.
- (14) Die Haftung der Gemeinde Wangen wird grundsätzlich ausgeschlossen.
- (15) Ein Übernachten in der Gemeindehalle ist nur im Ausnahmefall mit einer vorab schriftlichen Genehmigung der Gemeindeverwaltung erlaubt.
- (16) Fundsachen sind bei der Gemeindeverwaltung abzugeben. Das Fundamt verfügt über die Fundsachen nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (17) Von Veranstaltungsbesuchern dürfen keine Tiere mitgebracht werden. Ausnahmen bedürfen einer vorab schriftlichen Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung. Tiere die der nachgewiesenen Assistenz von Menschen dienen bedürfen keiner Genehmigung.
- (18) Beim Verlassen der Gemeindehalle sowie bei der Abnahme sind alle Fenster und Türen zu schließen. Spätestens bei der Abnahme der Gemeindehalle sind die Hausmeister über Vorkommnisse und entstandene Schäden zu informieren.
- (19) Die sanitären Anlagen sind nach den Veranstaltungen sauber und gereinigt zu hinterlassen.
- (20) Alle Geräte und Einrichtungsgegenstände sind vor der Abnahme der Räumlichkeiten aufzuräumen. Alle benutzten Gegenstände sind in der gleichen Anordnung wie bei Übergabe der Räumlichkeiten zu hinterlassen.
- (21) Die Außenanlagen sind frei von Gläsern und Glasflaschen zu halten.

§ 8

Bevorratung, Bewirtung und Abfallentsorgung

- (1) Für die Vorhaltung und Ausgabe von Getränken und Speisen dürfen ausschließlich Mehrwegbehältnisse verwendet werden.
- (2) Die Verwendung von Einwegplastikmaterialien, Einwegplastiktischtüchern und Einweggeschirr wird ausdrücklich untersagt.
- (3) Der Mieter ist für die ordnungsgemäße Entsorgung aller Abfälle zuständig, wobei er darauf zu achten hat, dass in erster Linie Abfälle vermieden werden.
- (4) Unvermeidbare Abfälle sind entsprechend der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Göppingen zu sortieren und ordnungsgemäß der Verwertung bzw. Entsorgung zuzuführen. Die Kosten der Entsorgung trägt der Mieter.
- (5) In der Gemeindehalle stehen keine Entsorgungseinrichtungen zur Verfügung.
- (6) Entsorgt der Mieter den Müll nach seiner Veranstaltung nicht oder nicht vollständig und entstehen dadurch nachträglich Aufwand und Kosten, so werden die entstandenen Kosten der Müllentsorgung sowie entstehende Personalkosten dem

Mieter von der Kaution abgezogen und ein ggfs. verbleibender Betrag in Rechnung gestellt.

§ 9 Küchennutzung

(1) Die Benutzung der Kücheneinrichtung setzt eine Einweisung durch einen Hausmeister der Gemeindeverwaltung voraus.

(2) Für die Nutzung der Kücheneinrichtung sind vom Veranstalter nachfolgende Materialien selbst beizubringen:

1. Spülmittel
2. Geschirrtücher
3. Spüllappen
4. Müllbeutel

(3) Für die Nutzung der Spülmaschine wird von der Gemeindeverwaltung spezielles Spülmaschinensalz und Klarspüler zur Verfügung gestellt. Bei der Verwendung der zur Verfügung gestellten Materialien ist der Grundsatz der Sparsamkeit anzuwenden. Übermäßiger Gebrauch wird dem Veranstalter in von der Kaution abgezogen und ein ggfs. verbleibender Betrag in Rechnung gestellt.

§ 10 Getränkeausschank

(1) Bei bewirtschafteten Veranstaltungen sind rechtzeitig die erforderlichen Erlaubnisse (z.B. Ausschankgenehmigung, Sperrzeitverkürzung, etc.) bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen.

(2) Bei Kinder- und Jugendveranstaltungen ist der Ausschank von Spirituosen oder sonstigen Spirituosenmischgetränken untersagt. Zum Ausschank erlaubt sind jedoch insbesondere Bier, Wein, Sekt oder entsprechende Bier-, Wein- oder Sektmischgetränke.

§ 11 Jugendschutzbestimmungen

(1) Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend sind zu beachten.

(2) Der Mieter verpflichtet sich, wenn er auf der Veranstaltung Getränke verkauft, mindestens ein alkoholfreies Getränk billiger anzubieten als vergleichbare Mengen alkoholischer Getränke.

§ 12 Endreinigung

- (1) Der Mieter hat nach der Veranstaltung die benutzten Räume, Nebenräume und sanitären Anlagen sauber und gereinigt zu verlassen. Die Außenbereiche sind zudem ebenfalls sauber zu verlassen. Bei größerer Verschmutzung (beispielsweise in der Winterzeit) ist der Boden rutschfest zu reinigen.
- (2) Der Mieter hat, sofern nicht oder nicht ausreichend in der Gemeindehalle vorhanden, die fachgerechten Reinigungsmaterialien selbst und auf eigene Kosten zu organisieren.
- (3) Die Küche und ihre Einrichtungsgegenstände sind vom Veranstalter sauber und gereinigt zurückzugeben. Das Geschirr muss gespült und rückstandlos in die vorhandenen Ablageplätze geräumt werden. Die Kühlschränke sind abzustellen und zu öffnen. Wenn nicht ordnungsgemäß gereinigt wurde wird dem Vermieter der Reinigungsaufwand von der Kautionsabgabe abgezogen und ein ggfs. Verbleibender Betrag in Rechnung gestellt.
- (4) Die regelmäßige Reinigung durch das Reinigungspersonal der Gemeinde bleibt hiervon unberührt.
- (5) Bei nicht ordnungsgemäßer Endreinigung droht eine Vertragsstrafe.

§ 13 Zuwiderhandlungen

Veranstalter und Besucher, die den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandeln oder trotz Abmahnung wiederholt gegen die Satzung verstoßen, können von der Gemeindeverwaltung zeitweise oder dauerhaft von der Benutzung der Einrichtungen ausgeschlossen werden.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung über die Benutzung und Vermietung der Gemeindehalle Wangen tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten vorherige Benutzungsordnungen und Gebührenordnungen für die Gemeindehalle außer Kraft. Hierzu zählen auch vergangene, anderslautende Gemeinderatsbeschlüsse und Individualabsprachen.
- (2) Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Wangen, den 27.01.2023

Mary-Ann Schröder
Bürgermeisterin

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.